



## FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen

„Weniger is nix“

Internationaler Tag zur Armutsbekämpfung (17.10.2019)

### Wie kommt es zu Sanktionen?

Wer seinen Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern kann, kann beim zuständigen Jobcenter Leistungen (Grundsicherung) nach dem Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) beantragen. Das gilt vor allem für Arbeitslose, aber auch für Menschen, deren Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Die Bezeichnung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist insofern irreführend.

Zwischen dem Jobcenter und der\*dem Leistungsbezieher\*in wird eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung geschlossen, der die Rechte und Pflichten beider Parteien benennt.

Verstößt der\*die Leistungsempfänger\*in gegen diese Pflichten, muss das Jobcenter die Leistungen kürzen.

### Was bedeuten Sanktionen grundsätzlich?

Sanktionen bedeuten eine zeitlich befristete Kürzung des Regelbedarfs und damit ein Leben unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums.

### Wo finde ich die rechtliche Grundlage für Sanktionen?

Die rechtliche Grundlage für Sanktionen bilden die §§ 31 ff Sozialgesetzbuch 2 (SGB II).

### Wodurch können Sanktionen ausgelöst werden?

In §§ 31 ff Sozialgesetzbuch II sind unter anderem folgende Pflichtverletzungen beziehungsweise Meldeversäumnisse aufgeführt, die zu Sanktionen führen können, sofern Leistungsberechtigte nicht einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen:

- Ausreichende Eigenbemühungen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden, können nicht nachgewiesen werden.
- Eine [zumutbare Arbeit](#) wird nicht angenommen.
- Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wird nicht angetreten, abgebrochen oder es ist ein Anlass für den Abbruch gegeben.
- Es kann den Betroffenen unwirtschaftliches Verhalten vorgeworfen werden, um die Gewährung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen.
- Termine werden nicht wahrgenommen.

## FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen

„Weniger is nix“  
Internationaler Tag zur Armutsbekämpfung (17.10.2019)

### Was bedeuten Sanktionen konkret?

Bei Meldeversäumnissen:

- 10% der Regelleistung

Bei Pflichtverletzungen (25-jährige und Ältere):

- 1. Verletzung: 30% der Regelleistung
- 2. Verletzung: 60% der Regelleistung
- 3. Verletzung: 100% der Regelleistung inklusive Kosten der Unterkunft und Heizung

Unter 25-jährige:

- 1. Verletzung: 100% der Regelleistung
- 2. Verletzung: Totalsanktion inklusive der Kosten für die Unterkunft

Dauer der Sanktionen:

3 Monate; Verkürzung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich

Ein Beispiel:

25-jährige\*r bricht Bewerbungstraining ab

$424\text{€} - (424\text{€} \times 0.30) = 296,80\text{€}$

Sein\*Ihr Zahlungsanspruch wird folglich um 296,80 € gekürzt. Das kann bei „Aufstockern“ sehr schnell zum Wegfall der Leistung führen, obwohl noch keine Totalsanktion vorliegt.

24-jährige\*r bricht Bewerbungstraining ab

$424\text{€} - (424\text{€} \times 0.00) = 424\text{€}$

Sein\*Ihr Zahlungsanspruch wird um 424 € gekürzt. Auf Antrag bekommt man Lebensmittelgutscheine für physisches Existenzminimum.

### Stimmt es, dass junge ALG II-Empfänger von Sanktionen besonders betroffen sind?

Ja, schon die erste Pflichtverletzung wird deutlich härter bestraft als bei über 25-jährigen. Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt die Leistung komplett, einschließlich der Miete und der Heizkosten. Jugendliche werden schlimmstenfalls wohnungslos, ihnen wird damit die Existenzgrundlage entzogen. Strafe als geeignetes Mittel von Pädagogik?

### Ist auch die Miete von Sanktionen betroffen?

Die Miete ist zunächst von den Sanktionen nicht betroffen. Bei einer Leistungskürzung von mindestens 60 Prozent wird sie allerdings direkt an den\* Vermieter\*in überwiesen. Anders bei Sanktionen, die zu einem kompletten Wegfall des Regelsatzes führen: Dann wird in aller Regel der Bedarf für Unterkunft und Heizung nicht mehr gewährt.

### Kann ich mich gegen Sanktionen wehren?

Sanktionen dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn Leistungsberechtigte wichtige Gründe für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Gegen einen Sanktionsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.



## FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen

„Weniger is nix“

Internationaler Tag zur Armutsbekämpfung (17.10.2019)

Wird beispielsweise eine zumutbare Arbeitsstelle abgelehnt, weil diese eine Pflege von Angehörigen nicht zuließe, so ist in aller Regel nicht zu befürchten, dass es zu einer Leistungskürzung kommt.

### **Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich wehren möchte?**

Allgemeine Sozialberatungsstellen und andere Beratungsdienste bieten kostenlose Hilfe und Unterstützung. Adressen Allgemeiner Sozialberatungsstellen finden Sie zum Beispiel auf [www.caritas.de](http://www.caritas.de).

### **Was ist, wenn ich Widerspruch gegen die verhängten Sanktionen einlege?**

Ein Widerspruch gegen Sanktionen hat keine aufschiebende Wirkung! Trotz des laufenden Widerspruchsverfahrens bleibt die Leistungskürzung bestehen.

### **Sind Sanktionen verfassungswidrig?**

Dem Bundesverfassungsgericht liegen aktuell mehrere Verfassungsbeschwerden zum Thema SGB-II-Sanktionen vor.

### **Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu rechnen?**

Voraussichtlich wird das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr entscheiden, ob eine Kürzung der Grundsicherung durch Sanktionen mit einem menschenwürdigen Leben in unserer Gesellschaft vereinbar ist.

### **Was sagen Befürworter\*innen von Sanktionen?**

Die Grundsicherung soll lt. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Die spürbare Minderung der Grundsicherung durch Sanktionen soll die Leistungsberechtigten zu einer Verhaltensänderung bewegen. Sie sollen sich aktiv darum bemühen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diese Vorschriften erzeugen allein durch ihr Vorhandensein Druck auf alle Leistungsempfänger und haben daher auch die Funktion einer Drohkulisse.

### **Was sagen Gegner\*innen von Sanktionen?**

Jeder hilfebedürftige Mensch hat einen Anspruch auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums (Grundrecht aus Artikel 1 (Menschenwürde) in Verbindung mit Artikel 20 (Sozialstaatsprinzip)). Das gilt unabhängig von der Ursache der Notlage. Ein Leben in Würde laut unseres Grundgesetzes ist mit Sanktionen nicht zu gewährleisten.

Art 1. (1) Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

So wurde auch die oberste Zielsetzung des SGB II in § 1 Absatz 1 formuliert: „Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Dies ist mit einem Leben unter dem Existenzminimum nicht möglich.



## FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen

„Weniger is nix“

Internationaler Tag zur Armutsbekämpfung (17.10.2019)

### Weitere Gegenargumente:

- Besonders Menschen, die aufgrund von kognitiven und gesundheitlichen Einschränkungen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und eher besondere Unterstützung bedürfen, sind von Sanktionen unverhältnismäßig betroffen.
- Die Beweislast im Kontext der Pflichtverletzungen wurde umgekehrt und liegt seit Einführung des SGB II bei den Leistungsberechtigten. Hinzu kommt, dass Jobcenter mancherorts schwer erreichbar sind bzw. oft der Umgang mit Leistungsberechtigten nicht von einer unterstützenden Haltung geprägt ist und mit Sanktionen Angst geschürt wird. Es wird nicht immer ausreichend geprüft, was dem\*r Einzelnen wirklich abverlangt werden kann (Zumutbarkeit).